

>elektronisches Schreiben<
(wirtschaft@regierung.li)

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
Peter-Kaiser-Platz 1
9494 Vaduz

Gamprin, 18. August 2022

Abteilung: **Gemeindevorstehung**
Referenz: Johannes Hasler
Thema: **Vernehmlassung Abänderung des Baugesetzes, des Energieeffizienzgesetzes und des Energieausweisgesetzes - Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Regierungschef-Stellvertreterin Monauni, werte Sabine

Mit Datum vom 10. Mai 2022 wurde der Gemeinde Gamprin der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Baugesetzes (BauG), Energieeffizienzgesetzes (EEG) und des Energieausweisgesetzes (EnAG) zur Stellungnahme übermittelt. Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 17. August 2022 mit dem Vernehmlassungsbericht befasst und gibt nachfolgende Stellungnahme ab:

Anfangs des Jahres wurde der mit der Bevölkerung in Gamprin-Bendern ausgearbeitete „Kompass 2032“ – die Grundlage für unsere Gemeindeentwicklung – publiziert. Als Leitgedanke zum Themenbereich „Umwelt, Natur und Energie“ hält der „Kompass 2032“ der Gemeinde fest:

„Gamprin-Bendern setzt im Umgang mit der Natur und im Verbrauch auf einen Lebensstil, der die Belastungsgrenzen der Erde nicht übersteigt. Dies trägt zu einer hohen Lebensqualität bei, die aus Rücksicht auf unsere kommenden Generationen erhalten bleibt. Die Gewinnung erneuerbarer Energie wird in der Gemeinde Gamprin-Bendern grossgeschrieben.“

Die von der Regierung vorgeschlagene Abänderung des Baugesetzes, des Energieeffizienzgesetzes und des Energieausweisgesetzes ist zu begrüßen und decken sich mit dem zuvor erwähnten Leitgedanken im Kompass 2032 der Gemeinde Gamprin.

In Bezug auf die durch die Transformation notwendigen baulichen Arbeiten, bspw. die Errichtung einer PV-Anlage oder die Umstellung auf ein erneuerbares Wärmebereitstellungssysteme, werden viele Fachkräfte notwendig sein. Die gesamte Bau- und Energiebranche steht vor einem grossen Fachkräftemangel welchem entgegengewirkt werden muss um die gesteckten Ziele zu erreichen.

Die Massnahmen die notwendig sind um Netto-Null zu erreichen, stellen für uns alle eine Herausforderung dar. Gleichzeitig sind sie für den Wirtschafts- und Finanzstandort eine Chance. Mit der Umstellung auf erneuerbare Energiequellen reduziert Liechtenstein seine Abhängigkeit von den Öl- und Gasförderländern. Ebenso setzen die nötigen Investitionen neue Impulse für Innovationen, was wiederum unsere Wirtschaft stärkt. Ein griffiger Massnahmenplan gibt den Unternehmen Planungssicherheit zur bestmöglichen Positionierung auf dem Markt.

Sehen wir Klimaschutz als Chance, statt zukünftig die Kosten des Nichtstuns zu tragen.

Nebst den allgemeinen Ausführungen zur Vorlage wird nachfolgend auf konkrete Einzelmassnahmen eingegangen. Dabei geht die Stellungnahme aber nur auf Massnahmen ein, die unmittelbar die Gemeinde betreffen. Zu den konkreten Einzelmassnahmen:

- **BauG Art. 64 Abs. 4a – Bautechnische Anforderungen**

Es wird klar zum Ausdruck gebracht, dass alle geeigneten Dachflächen von neuen Wohnbauten und neuen Nicht-Wohnbauten sowie von bestehenden Wohnbauten, die renoviert werden, und von allen bestehenden Nicht-Wohnbauten einer PV-Installationspflicht unterliegen. Gerade für die engmaschigen Ausnahmen zur PV-Pflicht erscheint eine Absprache mit den Gemeinden sinnvoll. Darüber hinaus erscheint eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2035 für die Nachrüstung der PV-Anlagen auf allen Nicht-Wohnbauten als grosszügig bemessen.

Gänzlich unerwähnt bleibt der Umgang mit den asbesthaltigen Dachflächen. Alle bestehenden Bauten, die vor 1991 eingedeckt wurden, sind hinsichtlich des verwendeten Bedachungsmaterials zu überprüfen. Sollte asbesthaltiges Material verwendet werden, ist der Rückbau bzw. die Bearbeitung nur unter der Einhaltung einschlägiger Vorschriften zulässig. Hier wäre seitens des Gesetzgebers entsprechende Auflagen und Kontrollen sicherzustellen.

- **BauG Art. 64b – Energetische Mindestanforderungen bei grösseren Renovierungen**
Gemäss Abs. 2 regelt die Regierung die Detailvorschriften mit Verordnung. Gerade für die Definition des Begriffes «grössere Renovierungen» erscheint eine Absprache mit den Gemeinden notwendig.

- **EEG Art. 4 Abs. 2a und 2b - Förderungsgrundsätze**

Es stellt sich die Frage, ob beispielsweise ein für eine gewisse Periode zeitlich befristeter Sonderfördertopf des Landes eingerichtet werden könnte, um bei Altbauten, bei denen das fossile Heizsystem ersetzt werden muss, auch weitere notwendige Sanierungsmassnahmen (Dämmung, Fenster, Keller, Estrich) zu fördern, die sich durch den Ersatz des Heizsystems allenfalls als notwendig erweisen.


- **EEG Art. 5 Abs. 1 und 2 - Veröffentlichungspflicht**

Die Anbringung eines Energieausweises bei öffentlichen unter Denkmalschutz gestellten Gebäuden mit mehr als 250 m², wie bspw. Kirchen, scheint nicht zielführend.

Die Gemeinde Gamprin bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeindevorsteherung Gamprin


Johannes Hasler, Gemeindevorsteher

